santéservices

Lizenzvertrag zur Versichertenprüfung nach Art. 6 KVG für VSED

Anhang B

Sorgfaltspflichterklärung des teilnehmenden Kantons oder der von ihm delegierten Gemeinden und des Datensicherheits-Beauftragten für den Abfragedienst VSED zur Versichertenprüfung beim VeKa-Center

Gemäss Ziffer 3 des Lizenzvertrages müssen der teilnehmende Kanton oder die von ihm delegierten Gemeinden und der verantwortliche Sicherheitsbeauftragte der Versichertenprüfung VSED beim VeKa-Center folgende Benutzungsbestimmungen einhalten:

1. Der VeKa-Abfragedienst ist passwortgeschützt. Die verantwortliche Person bei der teilnehmenden Behörde hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit keine unberechtigte Person oder Institutionen über den User-Account des Kantons oder das elektronische Zertifikat einen Zugriff auf das VeKa-Center nehmen kann.
2. Die Versichertenprüfung VeKa-Center darf nur von der verantwortlichen Person der teilnehmenden Behörde oder durch ihre Angestellten in dessen Auftrag verwendet werden.
3. Die Daten der VeKa-Versichertenprüfung dürfen von der verantwortlichen Person der teilnehmenden Behörde und ihren Angestellten nur für den vorgesehenen Zweck der Versichertenprüfung für die Kontrolle der Versicherungspflicht (Art. 6, KVG) und die Abwicklung der Individuellen Prämienverbilligung (Art. 65, KVG) benutzt werden.
4. Der Weiterverkauf oder die Weitergabe von Daten der Versichertenprüfung durch die teilnehmende Behörde, den verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten und seine Angestellten sind nicht erlaubt.
5. Die verantwortliche Person der teilnehmenden Behörde ist dafür zuständig, dass die Angestellten die genannten Benutzungsvorschriften einhalten und dass sie entsprechende Vorsichtsmassnahmen trifft. Der Sicherheitsbeauftragte bestätigt die Erfüllung elektronisch oder schriftlich.
6. Die Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG und die Bestimmungen des KVG sowie des Datenschutzgesetzes und dessen Verordnung (insbesondere Art. 8 und 9 VDSG) sind einzuhalten.
7. Die Mitarbeiter sind auf die Folgen der Verletzung der Schweigepflicht und des Datenschutzes aufmerksam zu machen.
8. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang zu Einrichtungen haben, wo Versicherer-Daten eingesehen werden können.
9. Dem Datenschutzbeauftragten des VeKa-Centers und des Versicherers muss ermöglicht werden, die vorgenommen Datenschutzmassnahmen zu begutachten (Art. 22 Abs. 2 VDSG).
10. Allfällige Verfehlungen einer teilnehmenden Behörde werden direkt zwischen der Firma santésevices ag und dem betroffenen Kanton bzw. der betroffenen Gemeinde juristisch bearbeitet.

Mit der Unterzeichnung dieser Sorgfaltspflichterklärung wird bestätigt, die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben, zu befolgen und weiter zu übertragen.

Ort und Datum:

Name Kanton:

Name der Behörde:

Verantwortliche Person:

Name und Vorname:

Funktion:

Unterschrift: